

Umfang der Lehrverpflichtung an den Universitäten der Bundeswehr

C-1345/3



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an den Universitäten der Bundeswehr
Geltungsbereich:	Universitäten der Bundeswehr
Datum Gültigkeitsbeginn:	02.10.2023
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 5
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C-1345/3, Version 4
Ersetzt:	C-1345/3, Version 3
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	38-02-06
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 5
Datum nächste Überprüfung:	01.10.2028
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung aufgrund redaktioneller Änderungen - insbesondere sprachliche Konkretisierung und inhaltliche Klarstellung von Begriffen und Textpassagen

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abw Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Definitionen	4
2	Berechnungsgrundsätze für die Lehrverpflichtung	4
2.1	Berücksichtigung und Anrechnungen von Lehrveranstaltungen	4
2.2	Abweichender Lehrbedarf	5
2.3	Anrechnung von Betreuungstätigkeiten	6
3	Regellehrverpflichtung	7
4	Ermäßigung der Lehrverpflichtung	7
4.1	Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger	7
4.2	Forschungsfreiraum	8
4.3	Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse	8
4.4	Schwerbehinderte Menschen	8
4.5	Verfahren	8
4.6	Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten, Gesamtlehrangebot	9
5	Mitteilungspflicht	9
6	Anlagen	10
6.1	Bezugsjournal	10
6.2	Änderungsjournal	10

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) und der Universität der Bundeswehr München (UniBw M), das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen).

1.2 Definitionen

102. Lehrverpflichtung im Sinne dieser AR ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, Studienabschlussarbeiten und Praktika an den UniBw (Betreuungstätigkeit). Die Lehrverpflichtung ist grundsätzlich im Studienjahr zu erbringen.

Ä 103. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Trimesterwochenstunden (TWS) ausgedrückt¹. Eine TWS umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Trimesters.

104. Lehrveranstaltungen sind vorrangig von Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren anzubieten.

2 Berechnungsgrundsätze für die Lehrverpflichtung

2.1 Berücksichtigung und Anrechnungen von Lehrveranstaltungen

Ä 201. Berücksichtigt werden nur Lehrveranstaltungen, die in den für die Studiengänge oder Studien der UniBw geltenden Bestimmungen wie Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienplan oder Modulhandbuch vorgesehen sind. Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung der UniBw wird nicht berücksichtigt.

202. Nach Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienplan oder Modulhandbuch nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden nur dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch an den UniBw tätige Lehrpersonen angeboten werden.

203. Auf die Lehrverpflichtung werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien in vollem Umfang angerechnet.

¹ An den beiden UniBw gilt als Maßeinheit die „Trimesterwochenstunde“ (TWS) anstelle der anderen Hochschulen benutzten „Semesterwochenstunde“ (SWS).
Für eine mögliche Umrechnung gilt: 1 SWS = 14/12 TWS = 1,167 TWS.

204. Auf die Lehrverpflichtung werden mit 50 vom Hundert (v. H.) angerechnet:

- in den UniBw durchgeführte Ganztagspraktika mit 8, Halbtagspraktika mit 4 Zeitstunden²;
- andere als die in Nr. 203 genannten Lehrveranstaltungen.



205. Auf die Lehrverpflichtung werden mit 30 v. H. angerechnet:

- Lehrveranstaltungen, die nicht in Nr. 203 genannt sind und bei denen die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt;
- Exkursionen, wobei je Tag höchstens 10 Zeitstunden berücksichtigt werden.

206. Lehrveranstaltungen, die für Studierende verschiedener Studiengänge gemeinsam angeboten werden, werden nur einfach angerechnet.

207. Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig, in der Regel hälftig, angerechnet.

208. Lehrveranstaltungen an den UniBw, die nicht in TWS ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Trimesters erstrecken, sind in TWS umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Anzahl der Wochen der Vorlesungszeit des Trimesters zu teilen. Dabei ist von durchschnittlich zwölf Wochen Vorlesungszeit je Trimester auszugehen.

209. Praktika in Einrichtungen außerhalb der UniBw und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen und für Praktika im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M, die in Räumen von Unternehmen stattfinden.



2.2 Abweichender Lehrbedarf

210. Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach können die zuständigen Fakultäten den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Trimestern dieser im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit soll hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Diese Gestaltung des Umfangs der Lehrtätigkeit ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw anzuzeigen.

211. Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienplan oder Modulhandbuch vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Trimester erfüllt wird, kann eine Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch in begründeten Fällen dadurch erfüllt werden, dass



² Eine Zeitstunde umfasst 60 Minuten.

- a) eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt,
- b) Lehrpersonen eines Fachgebiets ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Trimesters ausgleichen (Professorinnen bzw. Professoren sowie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren können nur untereinander ausgleichen) oder
- c) Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Trimesters ausgleichen.

In diesen Fällen darf die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Trimester jedoch die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Ä Diese Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der UniBw.

212. Kann in einem Fachgebiet trotz Einschränkung der Lehraufträge wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überschusses an Lehrkapazität das aufgrund der Lehrverpflichtung vorhandene Lehrdeputat nicht ausgeschöpft werden, ist die Lehrtätigkeit soweit möglich in verwandten Fachgebieten zu erbringen.

Ä **213.** Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht vorbehaltlich der Nr. 212 den Umfang der Lehrverpflichtung oder ermäßigten Lehrverpflichtung vorübergehend nicht zu erreichen, wenn sich dies nach dem Lehrbedarf im jeweiligen Fach ergibt. Die Präsidentin oder der Präsident der UniBw legt entsprechende Anträge zur Verringerung der Lehrverpflichtung dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Referat Personal II 4 (P II 4) vor Genehmigung zur Entscheidung vor³. BMVg Personal I 5 (P I 5) nimmt zur Verringerung der Lehrverpflichtung fachlich Stellung.

214. Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben (z. B. Aufgaben der Studienreform, der Weiterbildung) kann BMVg P II 4 unter Einbeziehung von BMVg P I 5 sowie unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.

2.3 Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Ä **215.** Die Lehrverpflichtung kann anteilig durch Betreuung von Studienarbeiten und Abschlussarbeiten erfüllt werden. Die Betreuungstätigkeiten können nur einer betreuenden Person, einmalig und nur zu einem Zeitpunkt je Studierendem unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt an der HSU/UniBw und am universitären Bereich der UniBw M nur bis zu einem Umfang von 2 TWS und am Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M bis zu einem Umfang von 4 TWS angerechnet werden. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne

³ Der elektronischen Kommunikation ist hierbei grundsätzlich Vorrang zu gewähren. (Erlass BMVg BA Az 39-15-01 vom 09. Oktober 2020)

Studien- bzw. Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer TWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

- Betreuung einer Masterarbeit mit dem Anrechnungsfaktor 0,8;
- Betreuung einer Bachelorarbeit mit dem Anrechnungsfaktor 0,5;
- Betreuung einer ingenieurwissenschaftlichen Studienarbeit an der UniBw mit dem Anrechnungsfaktor 0,3.

3 Regellehrverpflichtung

301. An den UniBw haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung:

- Professorin bzw. Professor an der HSU/UniBw H und im universitären Bereich der UniBw M: 6,2 TWS;
- Professorin bzw. Professor im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M: 14 TWS;
- Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor:
 - + in der ersten Anstellungsphase: 3 TWS,
 - + in der zweiten Anstellungsphase: 5 TWS;
- Lehrkraft für besondere Aufgaben: 6 bis 15 TWS;
- dauerhaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden: 8-12 TWS;
- vorübergehend beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter: 3 TWS.

Soweit die Beschäftigung der Lehrpersonen im Arbeitsverhältnis erfolgt, ist in den Arbeitsverträgen festzulegen, dass sich die Lehrverpflichtung nach dieser AR in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst.

302. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zahl der TWS für die Professorinnen und Professoren der HSU/UniBw H und des universitären Bereichs der UniBw M nach Nr. 301 zeitlich befristet angehoben werden, höchstens jedoch auf 9 TWS. Für nur vorübergehend beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter ist eine Erhöhung auf höchstens 5 TWS zulässig. Die Erhöhung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.



303. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrenden verringert sich die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

4 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

4.1 Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger

401. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden:

- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident einer UniBw bis zu 75 v. H.;
- Dekanin bzw. Dekan einer UniBw bis zu 50 v. H.;
- Studiendekanin bzw. Studiendekan einer UniBw bis zu 33 v. H.

402. Für die Wahrnehmung sonstiger bedeutender strategischer Aufgaben der UniBw (z.B. Leitung eines vom BMVg an einer UniBw eingerichteten Forschungsinstituts) kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung entsprechend dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben bis grundsätzlich maximal 50 v.H. gewährt werden.

4.2 Forschungsfreiraum

403. Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung und im Technologietransfer zeitlich befristet ermäßigt oder aufgehoben werden. Näheres regeln die UniBw unter Beachtung der Vorgaben gemäß der AR „Freistellung für Forschung“ C-1345/4.

4.3 Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse

404. Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der UniBw wahr, die die Ä Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bzw. Freistellung von der Lehrverpflichtung gewährt werden. BMVg P I 5 ist im Vorfeld einzubinden.

4.4 Schwerbehinderte Menschen

405. Abweichend von Abschnitt 9.12 der AR „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ A-1473/3 ist auf Antrag die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) von den UniBw zu ermäßigen:

- a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.,
- b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H. und
- c) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 TWS, werden diese aufgerundet.

4.5 Verfahren

406. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können nur auf eigenen Antrag und ab dem laufenden Ä Trimester gewährt werden. Die Präsidentin oder der Präsident der UniBw legt entsprechende Anträge zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung vor Genehmigung bei BMVg P II 4 zur Entscheidung vor. BMVg P I 5 nimmt zur Verringerung der Lehrverpflichtung fachlich Stellung.

4.6 Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten, Gesamtlehrangebot

407. Mehrere Ermäßigungen der Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres dürfen einer Lehrperson nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

408. Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung – ausgenommen Nr. 405 – stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung die ordnungsgemäße Erfüllung des curricularen Gesamtlehrangebots nicht beeinträchtigt wird.

5 Mitteilungspflicht

501. Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Studienjahres, getrennt nach den jeweiligen Studienabschnitten, die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gegenüber der UniBw unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben und ggf. Vorschläge zur Kompensation darzulegen.

502. Die UniBw regeln die Form der Bestätigung und den Umfang ggf. zu erbringender Nachweise unter Beachtung der Bestimmungen dieser AR.

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
2. C-1345/4	Freistellung für Forschung
3. SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
4. Erlass BMVg BA Az 39-15-01 vom 9. Oktober 2020	Modernisierung des Dienstbetriebes – Digitalisierung der internen Behördenkommunikation

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	08.04.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2	01.03.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Überarbeitung gesamt
3	30.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind so umfangreich, dass diese im Änderungsjournal nicht mehr nutzerfreundlich dargestellt werden können. Dem Nutzer wird daher zwingend angeraten, sich mit der gesamten Regelung vertraut zu machen.
4	02.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung aufgrund redaktioneller Änderungen - insbesondere sprachliche Konkretisierung und inhaltliche Klarstellung von Begriffen und Textpassagen.